

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00124 vom 8. Februar 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2005.00124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00124)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00124 du 8 février 2005

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00124 del 8 febbraio 2005

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit der angefochtenen Zwischenverfugung die Begutachtung durch das A. B. angeordnet (Urk. 2).

Nach der vor In-Kraft-Treten des ATSG entwickelten Rechtsprechung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht den Verfugungscharakter einer solchen Anordnung und damit deren Anfechtbarkeit verneint (BGE 125 V 406 Erw. 4c und d). An diesem Rechtszustand sollte nach dem Gesetzgeber mit der Einfuhrung des ATSG nichts geandert werden (vgl. Kieser, a.a.O., N 14 zu Art. 44).

Werden gegen die in Aussicht genommene sachverständige Person Ausstandsgründe im Sinne von Art. 36 Abs. 1 ATSG (Befangenheit wegen persönllichem Interesse in der Sache oder aus anderen Gründen) geltend gemacht, ist der Zwischenentscheid darüber mit Beschwerde anfechtbar (Kieser, a.a.O., N 14 zu Art. 44; Mosimann, Entwicklungen im Verfahrensbereich, in: Praktische Anwendungsfragen des ATSG, herausgegeben von Schlauri/Kieser, S. 139).

Handelt es sich um andere Einwände, ist die entsprechende Verfugung nach Art. 45 Abs. 1 VwVG nur selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkt. Nach der bisherigen Rechtsprechung - an welcher der Gesetzgeber wie dargelegt nichts ändern wollte - führen Einwände gegen die fachliche Qualifikation eines Sachverständigen nicht dazu, dass eine selbständige Anfechtbarkeit des Entscheides über dessen Einsetzung angenommen wird (Kieser, a.a.O., N 15 zu Art. 44 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer rügte, gemäss Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. April 2004 in Sachen der Parteien (IV.2003.00401) seien die ergänzenden Abklärungen nicht durch das ZMB, sondern einen neutralen Sachverständigen vorzunehmen. Der Beschwerdeführer stellte weiter die Begutachtung durch das A. mit der Begründung in Frage, es bedeute eine fachliche Überforderung, dass die selbe Stelle, wo bereits eine Begutachtung stattgefunden habe, nach einer erneuten Abklärung eine neutrale Haltung einnehme, denn auch medizinischen Sachverständigen falle es schwer, von einer einmal eingenommenen Haltung im Nachhinein abzuweichen. Deshalb fehle seitens des Beschwerdeführers begründeterweise das Vertrauen in diese Gutachter (Urk. 1 S. 3-4).

Damit machte der Beschwerdeführer keine Befangenheitsgründe im Sinne von Art. 36 Abs. 1 ATSG geltend, sondern bezweifelte vielmehr die fachliche Qualifikation der Ärzte des ZMB. Sein allenfalls fehlendes Vertrauen in diese Ärzte

begründet ebenso wenig einen gesetzlichen Ausstandsgrund. Die angefochtene prozessleitende Verfügung fällt demnach nicht unter die in Art. 45 Abs. 2 VwVG beispielhaft aufgezählten selbständig anfechtbaren Zwischenverfügungen über den Ausstand.

Nachdem der Beschwerdeführer keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil dargetan hat und auch kein Nachteil ersichtlich ist, der mit der Anfechtung des Endentscheides der Beschwerdegegnerin nicht gerügt werden könnte, erweist sich der hier angefochtene Entscheid betreffend die Anordnung der Begutachtung nicht als selbständig anfechtbar.

Nichts anderes gilt hinsichtlich der von der Beschwerdegegnerin verfügungsweise angedrohten Sanktionsfolgen bei Verletzung der Mitwirkungspflichten. Einerseits blieb diese Mahnung unangefochten und andererseits kommt ihr auch kein Verfügungscharakter zu (Kieser, a.a.O., N 40 zu Art. 43).

Demnach ist mangels Vorliegens eines anfechtbaren Anfechtungsgegenstandes und mangels einer Beschwerde seitens des Beschwerdeführers auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Das Gericht beschliesst:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 1-2

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.